

Allgemeine Finanzverwaltung

(Einzelplan 60)

24 Freibetrag für Körperschaften überdenken

(Kapitel 6001 Titel 014 01)

Zusammenfassung

Der Freibetrag nach § 24 Körperschaftsteuergesetz (KStG) verfehlt sein Ziel und verursacht Mitnahmeeffekte. Der Gesetzgeber sollte daher steuerliche Regelungen ändern, um kleine gemeinnützige Körperschaften auf andere Weise zu entlasten.

Bestimmte Körperschaften haben Anspruch auf einen steuerlichen Freibetrag in Höhe von 5 000 Euro. Die Regelung soll die Steuerpflichtigen von unnötigem Bürokratieaufwand befreien. Gleichzeitig soll sie die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand entlasten, der nicht im angemessenen Verhältnis zum Steueraufkommen steht.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes ist der Freibetrag weder ein wesentlicher Beitrag zur Entbürokratisierung, noch erleichtert er das Verwaltungshandeln. Er begünstigt zu einem Großteil auch Körperschaften, die erhebliches Einkommen erzielen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ist der Ansicht, der Freibetrag sei in seiner derzeitigen Form beizubehalten.

Der Bundesrechnungshof empfiehlt, den Freibetrag nach § 24 KStG zu streichen. Gleichzeitig könnte der Gesetzgeber die Freigrenze, bis zu der Einnahmen nicht besteuert werden, für kleine gemeinnützige Körperschaften anheben. Diese Maßnahmen würden den Aufwand für alle Beteiligten reduzieren. Zudem würden entsprechend dem ursprünglichen Zweck der Freibetragsregelung kleine Körperschaften zielgerichtet steuerlich entlastet.

24.1 Prüfungsfeststellungen

Freibetrag für bestimmte Körperschaften

Vom Einkommen bestimmter Körperschaften ist ein Freibetrag in Höhe von 5 000 Euro abzuziehen (§ 24 KStG). Der Gesetzgeber hat den Kreis der Begünstigten negativ abgegrenzt: Nicht in den Genuss des Freibetrags kommen insbesondere Gesellschaften mit beschränkter

Haftung oder Aktiengesellschaften. Begünstigt sind vielmehr im Wesentlichen Körperschaften, die keine Gewinnausschüttungen vornehmen können.

Die Regelung soll einer Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens dienen, indem sie die Steuerpflichtigen von Bürokratieaufwand befreit. Gleichzeitig soll sie die Finanzbehörden von einem Arbeitsaufwand entlasten, der nicht im angemessenen Verhältnis zum steuerlichen Aufkommen steht. Schließlich soll sie die entsprechenden Körperschaften maßvoll steuerlich begünstigen.

Die Finanzämter ziehen jährlich bei durchschnittlich 75 000 Körperschaften einen Freibetrag nach § 24 KStG ab. Das Freibetragsvolumen beträgt rund 129 Mio. Euro mit einer steuerlichen Auswirkung von etwa 20,5 Mio. Euro pro Veranlagungszeitraum. Die Freibeträge verteilen sich zu rund drei Vierteln auf Vereine, Stiftungen und Verbände und zu einem Viertel auf Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Vereine, Stiftungen und Verbände

Der Bundesrechnungshof hat den Abzug des Freibetrags bei Vereinen, Stiftungen und Verbänden geprüft. Rund drei Viertel dieser Körperschaften waren gemeinnützig tätig. Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Diese Körperschaften sind lediglich mit ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben partiell steuerpflichtig. Typische wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von gemeinnützigen Vereinen sind beispielsweise die selbst betriebene Gastwirtschaft oder gesellige Veranstaltungen.

Verbände erfüllten oftmals die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer. Sie erzielten mit ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten häufig ein wesentliches zu versteuerndes Einkommen. In einem Einzelfall lag es bei über 561 000 Euro.

Eine steuerliche Vereinfachung für gemeinnützige Körperschaften ist die Freigrenze für Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von 45 000 Euro. Übersteigen die Einnahmen aller wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe einschließlich der Umsatzsteuer diese Grenze nicht, so fallen keine Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer an. Liegen die Einnahmen über der Freigrenze, ziehen die Finanzämter vom Einkommen gemeinnütziger Körperschaften den Freibetrag nach § 24 KStG ab.

Rund ein Viertel der Vereine, Stiftungen und Verbände war nicht als gemeinnützig anerkannt oder erfüllte nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung. Diese Körperschaften waren ohnehin dazu verpflichtet, Steuererklärungen abzugeben. 6 % davon erzielten ein wesentliches zu versteuerndes Einkommen. Das höchste zu versteuernde Einkommen belief sich bei einer Stiftung auf rund 560 Mio. Euro.

Betriebe gewerblicher Art

Betriebe gewerblicher Art sind wirtschaftliche Aktivitäten juristischer Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Städte). Sie sind Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen (außerhalb der Land- und Forstwirtschaft) dienen, und die sich aus der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Der Gesetzgeber hat Betriebe gewerblicher Art besonders geregelt, damit privaten Unternehmen aus einer Nichtbesteuerung der öffentlichen Hand keine Wettbewerbsnachteile entstehen. Für Betriebe gewerblicher Art sind jährlich Erklärungen zur Körperschaft- und Gewerbesteuer abzugeben. Mehr als ein Viertel der untersuchten Betriebe gewerblicher Art erzielte ein wesentliches zu versteuerndes Einkommen. In einem Fall betrug das zu versteuernde Einkommen über 670 Mio. Euro.

Veranlagung trotz fehlender Steuerpflicht

Bei fast zwei Dritteln der Körperschaften, die die Voraussetzungen für den Abzug eines Freibetrags erfüllten, bestand grundsätzlich keine Steuerpflicht. Dennoch haben diese Körperschaften Steuererklärungen abgegeben, und die Finanzämter haben Veranlagungen durchgeführt. In vielen Fällen haben sie diese Körperschaften über einen langen Zeitraum hinweg veranlagt, ohne dass Umsatzsteuer oder Körperschaft- und Gewerbesteuer festzusetzen waren.

24.2 Würdigung

Ein bedeutender Teil der Körperschaften, die in den Anwendungsbereich des § 24 KStG fallen, sind nicht steuerbefreit und daher verpflichtet, Steuererklärungen abzugeben. Dies sind nicht-gemeinnützige Vereine oder Stiftungen, andere nicht steuerbefreite Körperschaften oder Betriebe gewerblicher Art. Sie erzielen teilweise ein erhebliches Einkommen. Einen Bürokratieabbau oder eine Verwaltungsvereinfachung durch den Freibetrag kann der Bundesrechnungshof daher nicht erkennen.

Auch für gemeinnützige Körperschaften, deren Einnahmen nicht über der Freigrenze von 45 000 Euro liegen, vereinfacht der Freibetrag das Besteuerungsverfahren nicht. Denn diese erstellen gleichwohl Steuererklärungen. Deren Bearbeitung bindet ohne steuerliche Auswirkung grundlos Personalkapazitäten in den Finanzämtern.

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erhalten den Freibetrag zudem ohne nachvollziehbaren Grund. Privatrechtliche Kapital- oder Personengesellschaften mit ähnlichen Einkommen oder Gewinnen können keinen Freibetrag abziehen.

Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, den Freibetrag nach § 24 KStG zu streichen und dem BMF Maßnahmen nahegelegt, die nur noch kleine gemeinnützige Körperschaften

begünstigen. Andere Körperschaften sollten von der Begünstigung generell ausgeschlossen werden.

24.3 Stellungnahme

Das BMF hat auf eine Stellungnahme zu der Bemerkung verzichtet. Im Prüfungsverfahren hat es die Ansicht vertreten, der Freibetrag nach § 24 KStG sei zutreffend ausgestaltet und in seiner derzeitigen Form beizubehalten. Er trage erheblich zur Entbürokratisierung bei, indem er aufwendige Prüfungen entbehrlich mache und Streitigkeiten zwischen der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen vermeide.

24.4 Abschließende Würdigung

Die Auffassung des BMF zur Wirkung des Freibetrages nach § 24 KStG widerspricht den Feststellungen des Bundesrechnungshofes. Der Freibetrag ist nicht dazu geeignet, die beabsichtigte Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung zu bewirken. Der Gesetzgeber sollte ihn daher abschaffen und die steuerlichen Regelungen ändern, um die ursprünglich mit dem Freibetrag angestrebten Ziele auf andere Weise zu erreichen.

So könnte eine Anhebung der Freigrenze für Einnahmen wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Körperschaften das Besteuerungsverfahren vereinfachen. Auch würde eine höhere Freigrenze zielgerichtet und maßvoll kleine gemeinnützige Körperschaften steuerlich entlasten.